

beiden Landschaften wieder zusammen und zwar unter die Regierung eines ruhmvollen und reichbegüterten österreichischen Fürstengeschlechtes¹⁾. Hans Adam war ein guter Verwalter und ein Förderer der Künste. Das letztere bewies er durch seine Palastbauten und durch die Erwerbung bedeutender Kunstschätze, welche noch heute einen Schmuck der berühmten liechtensteinischen Gemäldegallerie bilden. Nun folgte im Jahre 1712 Fürst Anton Florian, der im folgenden Jahre in das Reichsfürsten-Kollegium aufgenommen wurde. Unter diesen wurden auch im Jahre 1718 Baduz und Schellenberg zu einem Primogeniturstammgute des fürstlichen Hauses erklärt. Durch das kaiserliche Palatinatsdiplom vom 23. Jänner 1719 erhob daraufhin Kaiser Karl VI. die beiden Landschaften zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum unter dem Namen Liechtenstein²⁾.

Während der Regierung des Fürsten Anton Florian entwickelten sich, hauptsächlich veranlaßt durch das eigenmächtige Vorgehen des fürstlichen Kommissärs Harprecht, Anstände, die zu einem langen und erbitterten Streite bezüglich des Novalzehnten führten. Durch das Dazwischentreten des Bischofs von Chur und durch die vom Kaiser dem Fürstbischof von Konstanz übertragene Unterstützung wurde nach weitschweifigen Unterhandlungen der Friede wieder hergestellt.

Auf Anton Florian (gest. 1721) folgte dessen Sohn Fürst Josef, der jedoch schon im Jahre 1732 starb und nur einen minderjährigen Sohn, den Fürsten Johann Karl, hinterließ. Bis zu dessen Volljährigkeit im Jahre 1745 führte Fürst Wenzel die vormundschaftliche Regierung. Fürst Johann Karl starb im Jahre 1748 in der Blüte seiner Jahre. Mit ihm war die ältere Gundakerische Linie erloschen und so fiel die Primogenitur samt dem Reichsfürstentum an den Fürsten

(9. Juni 1712 in Baduz) an die Fürsten von Liechtenstein. X. Jahrbuch 1910 S. 5 ff.

¹⁾ Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein von Jakob Falke. 3 Bände, Wien, Braumüller 1868/82.

²⁾ vgl. I. Jahrbuch 1901. Kaufbrief über Schellenberg S. 43 ff; über Baduz S. 51 ff.; Palatinatsdiplom S. 63 ff im vollständigen Abdrucke der Originale.